



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

SchweizMobil *

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fragebogen

Anhörung

Vollzugshilfe «Planung von Mountainbike-Infrastruktur»

Stellungnahme von

Institution Schweizer Bauernverband SBV

Vorname Thomas

Nachname Jäggi

E-Mailadresse thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum 22.1.26

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 1 (Weshalb diese Vollzugshilfe)** einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar: Keine Bemerkung

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 2 (Ziel und Zweck einer Mountainbike-Planung)** einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar: Das Ziel Lenkung der Nutzenden wird begrüßt. Ebenso die Suche nach Lösungen bei Nutzungskonflikten. Die Förderung des Dialogs und der Interessenabwägung genügt nicht. Die Interessen der von den MTB-Infrastrukturplanungen betroffenen Anspruchsgruppen sind zu berücksichtigen.

Vor allem sind die Forderungen der einzelnen Grund- und Werkeigentümer prioritär zu berücksichtigen Linien- und Wegführungen sind in der Ausgestaltung im Detail festzulegen. Der Unterhalt von Wegen, Zaundurchgängen und weiteren Elementen sind im Detail zu regeln. Die Definition der Wegbreite vor allem beim Queren von Wies- und Weideland ist für den Bau und den Unterhalt vorgängig im Detail zu klären. Weitere Bemerkungen finden sich in den nachstehenden Erläuterungen.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 3 (Was ist Mountainbiken)** einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar: Keine Bemerkung, da dieses Kapitel ausschliesslich Definitionen enthält.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 4 (Mountainbike-Infrastruktur)** einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar: Keine Bemerkung, da dieses Kapitel ausschliesslich Definitionen enthält.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 5 (Netzaufbau)** einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar: Dieses Kapitel ist einseitig auf den Aufbau eines Mountainbike-Netzes fokussiert. Es ist vor einer Selbstbedienungsmentalität geprägt. Der Aufbau von Mountainbike-Netzen greift in das Eigentum der Grundbesitzer ein und schränkt die Bewirtschafter dieser Flächen ein. Entschädigungsregelungen, um diese Beschränkungen abzugulen fehlen.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 6 (Qualitätsanforderungen)** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: Dieses Kapitel ist zu einseitig auf die möglichen Konflikte resp. die Koexistenz von Wandernden und Mountainbikenden fokussiert. Die Berücksichtigung von weiteren Interessen wie Land-, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft und andere werden nur am Rande erwähnt, ohne die nötigen Konkretisierungen aufzuzeigen. Im Gegenteil, im Absatz "Konflikte mit Nutztieren vorbeugen" wird den Tierhaltenden die alleinige Verantwortung und Pflicht zur Gefahrenabwehr auferlegt. Die Mountainbikenden sind auf den Weiden "die Gäste" und die Nutztiere sind auf diesen Flächen "zu Hause". Daher ist auch auf das Verhalten der «Gäste» im Detail hinzuweisen.

Wenn das so weiterverfolgt werden soll, ist der SBV gezwungen allen Eigentümern und Bewirtschaftern zu raten sich gegen jegliche Planung von Mountainbikeinfrastrukturen auf Weiden konsequent zu wehren. Grundsätzlich sind unter diesen Voraussetzungen Mountainbikeinfrastrukturen auf Weiden nicht realisierbar.

In diesem Kapitel ist auf Seite 36 die Berücksichtigung von Schutzgebieten und Schutzobjekten erwähnt. Diese werden aber sogleich in durch eine vorgesehene Interessenabwägung in Frage gestellt. Es kann nicht Ziel der Planung der MTB-Infrastruktur sein, dass überall eine MTB-Infrastruktur erstellt wird oder werden kann. Neben den Schutzgebieten und Schutzobjekten sind aus Sicht des SBV auch weitere Gebiete / Flächen und Geländekammern zu schützen in denen heute noch keine MTB-Infrastruktur besteht oder keine nennenswerten MTB-Aktivitäten stattfinden.

Als mögliche «Schutzgebiete» können auch Wiesen und Weiden eingestuft werden.

Es ist als selbstverständlich zu erachten, dass bei Trailbauten, die Grundeigentümer mit den Baulementen einverstanden sind und der Unterhalt im Detail geregelt ist.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 7 (Vorgehen bei der Netzplanung)** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: Der SBV verlangt, dass die Landwirtschaft und damit die Eigentümer, auch Werkeigentümer und die Bewirtschafter besser in die Planungen einzubinden sind. Insbesondere ist die Landwirtschaft wie z.B. die Forstwirtschaft besonders zu erwähnen. In der Tabelle auf Seite 43 sind bei den Behörden nur die kantonalen Landwirtschaftsämter erwähnt. Bei den Organisationen sind weder die kantonalen Bauernverbände noch die regionalen oder kommunalen landwirtschaftlichen Vereine erwähnt.

In den Skizzen auf Seite 45 werden sowohl der Wald als auch das Siedlungsgebiet dargestellt. Das Landwirtschaftsgebiet wird nicht als solches bezeichnet. Das zeigt die Selbstbedienungsmentalität der nichtlandwirtschaftlichen Anspruchsgruppen an der Nutzung der Landwirtschaftszone. Das Raumplanungsrecht schränkt die Landwirtschaft bezüglich der notwendigen Bauten und Anlagen für ihre Tätigkeit zunehmend ein und darum ist auch die Planung und Erstellung der MTB-Infrastruktur diesen Vorgaben unterzuordnen.

Ausserhalb der Bauzonen werden auch standortgebundene Bauten und Anlagen immer restriktiver bewilligt. An diese Vorgaben müssen sich auch die Planungen von MTB-Infrastrukturen halten. Die Einschränkungen der Verbauung der Landschaft können nicht einseitig der Landwirtschaft auferlegt werden, auch solche Ansprüche wie die Planung der MTB-Infrastruktur ist diesen Regeln unterzuordnen.

Im Weiteren erachtet es der SBV als nicht angezeigt, dass in Regionen, wo nur geringe MTB-Aktivitäten auftreten (Frequenzmonitoring), solche gefördert werden sollen.

Seite 48 (Positiv- Negativplanung)

Nebst einer Mindestbreite ist bei Wies- und Alpland bei «schmalen» Wegen auch eine maximal Breite zu definieren. Gerade bei Wegen über Wiesland besteht die Gefahr, dass die Wege kontinuierlich durch Ausfahren und infolge Auswaschungen breiter werden.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 8 (Schwierigkeitsgrade)** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: keine Bemerkungen

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 9 (Signalisation)** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: keine Bemerkungen

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels 10 (Haftung)** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: Die Eigenverantwortung der Mountainbikenden wird einleitend erwähnt, um anschliessend in vielfältiger Weise realisiert zu werden. Diese Einschränkungen werden abgelehnt. Grundsätzlich sind Mountainbikende mit einem Fahrzeug unterwegs und müssen dieses jederzeit und in allen Situationen unter Kontrolle haben. Wie andere Fahrzeubetreiber (z.B. Automobilisten) ist auch mit dem MTB vorausschauend zu fahren und bei erkannter Gefahr entsprechend zu handeln.

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels «Glossar»** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels «Grundlagen»** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

Sind Sie mit den Inhalten des **Kapitels «Anhang»** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: Grundeigentümerverbindliche Planungen

Spätestens bei den Grundeigentümerverbindlichen Planungen sind nebst den Mindestbreiten mit den Grundeigentümern auch die Maximalbreite beim Durchfahren von Wiesen und Weiden gemeinsam festzulegen.

Sind Sie **gesamthaft mit den Inhalten** einverstanden?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: siehe Kommentare oben

Werden in der Vollzugshilfe **alle Aspekte** behandelt, die aus Ihrer Sicht wichtig sind?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: Die Entschädigung der Bewirtschafter und Eigentümer wird nicht behandelt. Der haushälterische Umgang mit dem Boden (neue Regelungen in der Raumplanung) werden nicht berücksichtigt. Den Mountainbikenden muss mehr Selbstverantwortung übertragen werden.

Wo sehen Sie bei der Umsetzung der Inhalte die grössten **Probleme/Erschwernisse/Gefahren/Herausforderungen?**

Kommentar: Das Ziel der Lenkung der Mountainbikenden auf die MTB-Infrastruktur wird mit dieser Unterlage kaum erreicht.

Wo sehen Sie bei der Umsetzung der Inhalte die grössten **Verbesserungen/Erleichterungen/Chancen/Möglichkeiten?**

Kommentar:

Werden Sie die Inhalte, so wie sie momentan im Entwurf festgehalten sind so **umsetzen**?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar: ist nicht Aufgabe des SBV.

Wollen Sie uns sonst noch was **sagen**?

Kommentar: Allgemeine Bemerkung:

Aus Sicht der Landwirtschaft muss der vorliegende Entwurf der Vollzugshilfe „Planung Mountainbike-Infrastruktur“ fundamental überarbeitet werden. Der Schweizer Bauernverband SBV anerkennt die Notwendigkeit einer „ordnenden Hand“, um die Zielsetzung der Koexistenz der Landwirtschaft und der MTB-Infrastruktur zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Ziel nicht Rechnung.

Der SBV verlangt folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Um eine attraktive und von allen Seiten respektierte Infrastruktur aufbauen zu können, ist das Einbinden der Grund- und Werkeigentümer als oberste Priorität zu verstehen. Die Forderungen dieser zu berücksichtigen ist die massgebliche Grundlage die gewünschten Projekte gewinnbringend für alle umzusetzen. Über die Flächen von Dritten kann nicht frei verfügt werden.
- Die Kosten für die notwendige Erstellung und Entflechtung der MTB-Infrastruktur ist durch die Trägerschaft zu finanzieren.
- Ebenfalls ist der Unterhalt von Wegen, Zäunen und weiteren Elementen bereits bei der Planung im Detail zu regeln.
- Das Anliegen des Tierschutzes ist nicht nur in Bezug auf den Schutz von Wildtieren, sondern auch auf den Schutz von Nutztieren im Ablauf des Planungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der SBV fordert, dass der Entwurf für eine Vollzugshilfe „Planung Mountainbike-Infrastruktur“ gemäss den vorstehenden Äusserungen überarbeitet wird.

Der SBV bedankt sich für die Berücksichtigung der vorstehenden Punkte.
